



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung der Interpellation von Bianca Maag-Streit vom 10. April 2014: "Stiftung Mosaik - freiwillige Finanzverwaltungen" (2014-131)**

Datum: 8. Juli 2014

Nummer: 2014-131

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation von Bianca Maag-Streit vom 10. April 2014: "Stiftung Mosaik - freiwillige Finanzverwaltungen" ([2014-131](#))

vom 08. Juli 2014

1. Text der Interpellation

Am 10. April 2014 reichte Bianca Maag-Streit, SP die Interpellation "Stiftung Mosaik - freiwillige Finanzverwaltungen" (2014-131) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Die Beratungsstelle der Stiftung Mosaik erbringt ambulante Beratungsdienstleistungen für Menschen mit einer Behinderung. Sie hat mit dem Kanton eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Seit längerer Zeit gibt es zwischen Mosaik und einigen Gemeinden Differenzen in Bezug auf freiwillige Finanzverwaltungen. Die Stiftung Mosaik unterstützt Personen nur bis zu maximal 18 Monaten, im Sinne der Selbstbefähigung. Können die Personen mit Behinderung innert dieser Frist ihre finanziellen und administrativen Angelegenheiten nicht selber erledigen, ist Mosaik nicht mehr zuständig und die Personen werden an andere Kostenträger wie KESB oder den Gemeinden übergeben.

Von Seiten der Gemeinden wurde bei Mosaik und dem Kanton moniert, dass gerade geistig oder schwer behinderte Personen dauerhaft auf Unterstützung im finanziellen und/oder administrativen Bereich angewiesen sind. Dass langfristige und intensive Unterstützungen auf freiwilliger Basis auch im finanziellen Bereich nicht zu den Aufgaben der sozialen Beratung gemäss Art. 74 IVG gehören sollen, erstaunt doch sehr.

Der Kanton, wie auch Pro Infirmis als Dachorganisation der Behindertenhilfe, äussern sich übereinstimmend, dass es in der Kompetenz von Mosaik liege, Konzepte zu erstellen, Zielgruppen, Kriterien, Bedingungen und zeitliche Beschränkungen festzulegen.

Die Folge dieser Einschränkungen der Beratungsdienstleistungen durch die freiwillige Behindertenhilfe ist, dass die Gemeinden zunehmend entweder auf freiwilliger Basis oder via Beistandschaften Beratungen von Menschen mit einer Behinderung übernehmen müssen. Die Beratung von Menschen mit einer Behinderung gehört jedoch nicht zum Kerngeschäft und Auftrag einer Gemeinde, vor allem auch dann nicht, wenn eine von der öffentlichen Hand finanzierte, spezialisierte Fachstelle vorhanden ist. Die Mitarbeitenden von Mosaik verfügen über das spezialisierte Fachwissen und die Fachkompetenz in diesem Bereich.

Die Tendenz, dass freiwillige Beratungsstellen (nebst Mosaik z.B. auch Pro Senectute beider Basel) ihre Dienstleistungsangebote eingrenzen und hilfeschuchende Personen sich vermehrt bei den Gemeinden melden, nimmt in letzter Zeit stark zu.“

Fragen

1. *Es liegt anscheinend in der Kompetenz der Stiftung Mosaik, ihre Beratungsdienstleistungen selber festzulegen, resp. zu beschränken. Ist es im Rahmen der Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Mosaik möglich und richtig, dass die Organisation ihre Beratungsdienstleistungen beschränken kann und somit die Versorgung nicht mehr in allen Bereich gewährleistet ist?*
2. *Inwieweit steuert der Kanton im Rahmen der Leistungsvereinbarung das Angebot der Beratungsstelle Mosaik als private Organisation?*
3. *Wie trägt der Regierungsrat dem Umstand Rechnung, dass die Angebotsbeschränkung der Beratungsstelle Mosaik zu Engpässen in der ambulanten Beratung von Menschen mit einer Behinderung führt, welche letztlich von den Gemeinden kompensiert werden müssen?*
4. *Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, die Gemeinden für ihren Aufwand in der Beratung von Menschen mit einer Behinderung finanziell zu entschädigen?*

2. Einleitende Bemerkungen

Seit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) fällt die Finanzierung von Beratungs- und Bildungsleistungen in die Zuständigkeit des Bundes (IVG, Art. 74).

Mit dem zuständigen Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) können nur Dachorganisationen Leistungsverträge abschliessen. Eine dieser Dachorganisationen ist Pro Infirmis. Als Partnerorganisation von Pro Infirmis wirkt die Stiftung Mosaik bei der Leistungserbringung mit. Der Bund fördert mit Beiträgen Beratungsleistungen für Menschen mit Behinderung. Zur Sicherstellung von Grundleistungen der Sozialberatung finanziert der Kanton Basel-Landschaft ergänzend spezifische Leistungen der Beratungsstelle der Stiftung Mosaik.

Der Leistungsauftrag des Kantons dient der Förderung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und umfasst mit der Stiftung Mosaik folgende Leistungen:

- Sozialberatung
 - für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung
 - für behinderte Erwachsene
- Informationsveranstaltungen an den Sonderschulen
- Mitarbeit im Verbundsystem der Einrichtungen der Behindertenhilfe

3. Beantwortung der Fragen

1. *Es liegt anscheinend in der Kompetenz der Stiftung Mosaik, ihre Beratungsdienstleistungen selber festzulegen, resp. zu beschränken. Ist es im Rahmen der Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Mosaik möglich und richtig, dass die Organisation ihre Beratungsdienstleistungen beschränken kann und somit die Versorgung nicht mehr in allen Bereich gewährleistet ist?*

Antwort des Regierungsrats:

Die Leistungsvereinbarung auf der Grundlage der kantonalen Gesetzgebung über die Sozial-, Jugend- und Behindertenhilfe regelt den Leistungsauftrag, die Qualitätsentwicklung und die finanzielle Abgeltung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Stiftung Mosaik. Sie

beinhaltet eine Leistungsbeschreibung, worin die Ziele und die Überprüfung der zu erbringenden Leistung definiert sind. Die Beratungsstelle der Stiftung Mosaik hat vom Kanton aufgrund ihrer Fachkompetenz im Sozialversicherungs- und Behindertenwesen den Leistungsauftrag erhalten, erwachsene Menschen mit einer Behinderung und ihre Angehörigen und Bezugspersonen zu beraten und bedarfsgerecht sozialarbeiterisch zu unterstützen. Die Beratung umfasst neben der Vermittlung von Informationen und Sachleistungen unter anderem auch die Unterstützung bei der Regelung von finanziellen Angelegenheiten. In der Vereinbarung wird ein jährliches Stunden- und Kostendach für die Beratungsleistungen definiert, welches die Stiftung Mosaik nicht überschreiten darf.

Für die operative Umsetzung besteht für die Beratungsstelle der Stiftung Mosaik die Möglichkeit, Zielgruppen, Kriterien, Bedingungen oder zeitliche Einschränkungen konzeptionell begründet und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu definieren. Die Richtlinien der nationalen Dachorganisation Pro Infirmis dienen ihr dabei als Orientierungsgrundlage.

In Bezug auf die Begleitung bei finanziellen Angelegenheiten ist als Ziel die Befähigung der betroffenen Person zur Selbstständigkeit festgehalten. Damit begründet die Stiftung Mosaik eine Beschränkung der Dauer einer freiwilligen Finanzbegleitung. Besteht eine dauerhafte Einschränkung in Bezug auf die Übernahme der Verantwortung in finanziellen Angelegenheiten leitet die Stiftung Mosaik in Absprache mit dem Klienten bzw. der Klientin andere Massnahmen ein, die dem Unterstützungsbedarf der jeweiligen Person entsprechen. Bei Bedarf kann beispielsweise der zuständigen Erwachsenenschutzbehörde ein Gesuch um eine massgeschneiderte Beistandschaft gestellt werden.

Der Regierungsrat beurteilt die von der Stiftung Mosaik definierte Ausgestaltung des Beratungsangebots als plausibel und in Übereinstimmung mit dem Leistungsauftrag des Kantons. Die Versorgung im Bereich der Beratung von Menschen mit Behinderung ist grundsätzlich gewährleistet.

2. Inwieweit steuert der Kanton im Rahmen der Leistungsvereinbarung das Angebot der Beratungsstelle Mosaik als private Organisation?

Antwort des Regierungsrats:

Der Kanton Basel-Landschaft steuert das Angebot für Menschen mit Behinderung über die periodische Bedarfsplanung der Behindertenhilfe der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt, welche neben einer Gesamtübersicht der kantonalen Angebote aufzeigt, wie die beiden Basel die Leistungen der kantonalen Behindertenhilfe bedarfsgerecht entwickeln und ergänzen wollen. Beratung und Bildung sind als weitere Leistungen in die Bedarfsplanung integriert.

Mit privaten Trägerschaften führt der Kanton Basel-Landschaft Leistungsvereinbarungen, in denen geregelt ist, welche Leistungen vom Kanton beauftragt sind und wie diese abgegolten werden. Die Erfüllung der Leistungen und deren finanzielle Abgeltung werden im Rahmen von jährlichen Leistungs- und Finanzcontrollings überprüft. Mit der Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Mosaik steuert der Kanton nicht deren gesamtes Angebot, sondern beauftragt spezifische Leistungen in Ergänzung zum Auftrag des Bundes.

3. Wie trägt der Regierungsrat dem Umstand Rechnung, dass die Angebotsbeschränkung der Beratungsstelle Mosaik zu Engpässen in der ambulanten Beratung von Menschen mit einer Behinderung führt, welche letztlich von den Gemeinden kompensiert werden müssen?

Antwort des Regierungsrats:

Das mit dem Kanton Basel-Landschaft vereinbarte Beratungskontingent der Stiftung Mosaik wurde im Jahr 2013 nicht vollständig ausgeschöpft. Aus diesem Grund sieht der Regierungsrat keine Engpässe in der Beratung von Menschen mit Behinderung.

4. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, die Gemeinden für ihren Aufwand in der Beratung von Menschen mit einer Behinderung finanziell zu entschädigen?

Antwort des Regierungsrats:

Nein. Der Kanton finanziert nur die mit Leistungsvereinbarung durch den Kanton beauftragten Beratungsleistungen zu Gunsten von Menschen mit Behinderung. Für die Beratung von volljährigen Personen mit Behinderung besteht derzeit nur ein Leistungsauftrag des Kantons Basel-Landschaft - mit der Stiftung Mosaik. Veränderungen bzw. eine Ausweitung von kantonalen Leistungsvereinbarungen sind nicht geplant. Ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Behindertenhilfe BL und BS, voraussichtlich ab 2016, wird die Bedarfssituation für die Leistungen Beratung und Bildung zu Gunsten von volljährigen Menschen mit Behinderung in den Kantonen BL und BS überprüft.

Liestal, 08. Juli 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter